

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1806

44 (29.10.1806)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 44. Mittwoch den 29ten Oktober 1806.

Landes-Verordnung.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Urkunden und bekennen hiermit, demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14ten Artikel des zu Paris am 12ten Juli 1806. abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrags zugeschiedenen königlich württembergischen Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes, angemessenes Aequivalent, ferner wegen Vollendung des wechselseitigen Tausch- und Exarations-Geschäfts, das durch eine von beiderseitigen Bevollmächtigten zu Regensburg den 10ten Dezember 1802. abgeschlossene Präliminar-Konvention eingeleitet wurde, zwischen dem königl. württembergischen außerordentlich bevollmächtigten Gesandten an Unserm Hof, Chef des Bureau des auswärtigen Departements und Direktor der königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und unserm hierzu besonders beauftragten geheimen Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Ludwig von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité, ein Vertrag in zehn Artikeln auf Unsere Ratifikation hin, abgeschlossen worden ist, welcher also lautet: Se. Maj. der König von Württemberg 1c. und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden 1c. von dem gleichlebhaften Wunsch geleitet, ein freundschaftliches gütliches Uebereinkommen, wegen Bestimmung des, von Sr. königl. Majestät von Württemberg an des Hrn. Großherzogs von

Baden königl. Hoheit, angebotenen Aequivalents, für die, durch den Art. 14. der zu Paris abgeschlossenen Konföderations-Akte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen; dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedrende Orte, Rechte und Gefälle, ihre beiderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art aber mehrere bestandene Gränzstrungen und Kollisionen zu beseitigen und eine gleichwünschenswerthe vertrauliche Zusammenkunft und Eintracht zu begründen: Haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se. Majestät der König von Württemberg, allerhöchst Ihre außerordentlich bevollmächtigte Gesandten am großherzoglich badischen Hof, Chef des Bureau des auswärtigen Departements und Direktor der königl. Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Höchst Ihre wirklichen geheimen Rath und Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité, mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen; welche sodann mit Zugrundlegung der ältern, schon seit dem Jahr 1802, angeknüpften und zum Abschluß gestandenen Tausch-Unterhandlungen, über folgende Punkte übereingekommen sind. So viel

A) Die neuen Unterhandlungen betrifft:

Artikel 1. Treten des Großherzogs von Baden königl. Hoheit an die Krone Württemberg ab: a) die Stadt Tuttlingen, samt dem auf der rechten Seite der Donau geleg-

nen Theil des Amtes dieses Namens, so wie Höchstedenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12ten Juli dieses Jahrs abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger b) dera Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehnherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene Freiherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen; c) Höchstdero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesene Schaffneten zu Mengen und Bissingen, mit allen im Königreich Württemberg gelegenen, dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfang des Großherzogthums Baden liegt und fällt; und entsagen d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Billingen zuständig gewesene Effekten.

Dagegen

Art. 2. Uebergeben des Königs von Württemberg Majestät an das Großherzogthum Baden: a) den durch den preßburger Frieden allerhöchst denselben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau, so wie b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Billingen, welches links der Briggach liegt, weiter c) vor den zur Johanner-Commende in Billingen gehörigen Orten die drei nachfolgende, nämlich Neuhausen, Oberschach und Thierheim, sodann d) statt des vierten, Namens Weighelm, den Ort Oberacker, unsern Gochshelm, mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, samt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Billingen ausgenommen, welche in den königlich-württembergischen Landen gelegen, oder von dem Umfange derselben umschlossen sind; sodann e) das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen dazugehörigen, und f) die dem Königreich Württemberg angehörlige Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3. Es ist verglichen, daß: a) Keinem der hohen kontrahirenden Theile, noch

dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-Hoheits- oder Eigenthums-Recht verbleibe, sondern alles frei von allem auswärtigen Verband an seinem neuen Herrn übergehe; auch b) gehen mit solchen alle dazu gehörigen Kapitalien, Rückstände und laufende Gefälle ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt, über, soweit sie nicht im Lande des abgetretenen Theils angelegt sind, und respektive austehen; und sollen c) diese wechselseitigen Abtretungs-Gegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evaluation, für gleichauf getauscht gelten, und gleich jetzt ohne weiteren Vorbehalt übergehen, anebst d) verspricht die Krone Württemberg wegen der, Kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurück behaltene Pflegen, Kapitalien und Gefällen Breisgauer Klöster, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Pension der Kloster-Gesellschaften, so lange diese Last noch andauern wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird. Was sodann B) Die alten Tauschhandlungen anlangt, so tritt:

Art. 4. Die Krone Württemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortschaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur königlich-württembergischen Hälfte, Unterwisheim, Gochshelm, Wannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzustellenden Evaluation der ehemaligen Teutsch-Ordenschen Zehenden in Grünwettersbach und Mutschelbach; sodann an

Einzelnen Gefällen:

1) Sämtliche Alt-Württembergische Kameral-Gefälle in Alt-Badischen Landen, einschließlich einliger Pfarr-Gefälle, nach dem im Jahr 1805. gefertigten und der Großherzoglich-Badischen Kommission übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darinn zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geliquirten königlich-Württembergische Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten wer-

den; 2) sämtliche zum Königlich-Württembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den Alt- und Neubadischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26ten Juni 1804. 3) Die Königlich-Württembergische Pflanz zu Pfullendorf mit allen Zugehörden; 4) das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehnden zu Destringen; 5) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen: Ferner an Lehenherrlichkeiten:

Die Lehenrechte zu Espenbach und Spechbach, jene über den Pfarrsaz zu Blatschheim und über das von Gemmingische Jagden im Hagenschloß. Sodann verzichtet die Krone Württemberg auf die Lehenherrlichkeit über die Burg Strahlenberg und über die der Stadt Charlesheim, über den Zehend. Antheil der geistlichen Administration in Destringen und den Pfarrsaz dajelbst. Annebst

Einzelne Rechte

betreffend, so verzichtet a) die Krone Württemberg auf den Anspruch: wornach nur württembergische Kandidaten zu den badischen Pfarreien Zeisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten, so wie ferner b) auf den von der Pflanz Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült Rückstand vom bruchsaler Zehnden, ingleichen c) auf die Besteuerung der Birkensfelder Güter in der Diettlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden Königl. Hohelt, dergestalt jedoch heimfällt, daß der Durchschnitts-Ertrag nach den Evaluations-Prinzipien zu erulren, und von Großherzoglich badischer Seite noch zu versüten ist. Endlich d) auf alle Baukonkurrenz, die dem Großherzoglich badischen Zehend. Antheil zu Weinsheim obgelegten, welche Bau-Pflichtigkeit von der Krone Württemberg übernommen wird.

Art. 5. Der Großherzoglich badische Hof tritt vermöge Eingangs gedachter Lauschaudlungen an die Krone Württemberg ab:

Die Ortschaften:

Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht, und Durchhausen, welche zusammen die Herrschaft Conzenberg ausmachen, sodann den badischen Antheil an Großgartach, auch die Orte: Unternleibelsbach, Pfanzhausen und

Neuhausen, letzteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, der noch nachzuholenden Evaluation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobilien- und Immobilien-Vermögens des dort noch bestehenden Frauenkloster. Sodann an

Einzelnen Gefällen:

a) Die badische Pflanz, Eßlingen, Schornsdorf, Besigheim, Münnshelm, Gechingen, mit allem was dazeln gehört. b) Die Gült- und Zehend. Gefälle in Troßingen und Schura, die Gefälle der Domsabrik und Domsprobststlichen Lehen zu Aldingen, die Schuppes. Gefälle zu Seitingen und sämtliche Gefälle zu Luttligen. Nicht weniger an

Lehenherrlichkeiten.

Die Lehenherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenwestheim, welches Albrecht von Liebenstein und Graf von Gronsfeld an Württemberg gebracht haben, (vorbehältlich jedoch der besondern Ansprüche, die man Großherzoglich Badischer Seite an die Vasallen von Liebenstein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Württemberg gebraucht werden können), die Lehenherrlichkeit über das Schloß Ober-Münnshelm, die Reichenanischen Lehen zu Troßingen, Delslingen und Luttligen. Endlich

Einzelne Rechte betreffend.

Begeben des Großherzogs von Baden Königl. Hohelt, Sich Ihrer, wegen des Fürstenthums Konstanz, dann wegen des Stiffts Baden, in dem Königreich Württemberg gehalten geistlichen Lehenchaften oder Pfarrsätzen, sodann der Ansprüche auf Herrenalsh und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchst dieselben überlassen auch an des Königs von Württemberg Majestät, sämtliche Jagden, welche bisher in den Königlich württembergischen Bännen von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, in so weit diese Bänne mit den dazu gehörigen Ortschaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einseitiger Ausnahme der Jagdbezirke In- und um den Döbel, welche so lange, bis die Döbler Differenzen in unken benannter

Weise werden ausgeglichen seyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6. Zur nähern Bestimmung der, bereits im wesentlichen bei den ältern Tausch-Verhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen diese Abtretungen geschehen sollen, so wie zur vollständigen Evaluation aller gegenseitig abgetretenen Objekte, sollen unmittelbar nach der vollendeten Immission in diese Objekte, Bevollmächtigte der beiden Allerhöchst- und Höchsten Hofe zusammentreten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerst die Evaluation der noch zu bilancirenden Gegenstände berichtigen, sodann, unter zu Grundlegung der ehemals stipulirten 40,000 fl. welche Sr. königl. Majestät von Würtemberg an Sr. königl. Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältnis berechnen, nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf königl. württembergischer oder Großherzoglich Badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände, noch weiter erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dabler und Ebersteinschen Gränz-Firungen das Nöthige einrichten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abschließen.

C) In Beziehung auf

Beiderlei Tauschgegenstände.

Ist sodann noch folgendes bedungen und ver-
glichen worden.

Die Drikschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evaluation etwas auszusetzen, alle so wie sie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratifikation dieses Traktats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8. Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Akten längst in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv,

den Distrikts- und Amts-Registraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibende, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern, mithin alle seine betreffende Rätze und Dienner dazu bei ihren Pflichten anweisen.

Art. 9. Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militär ihres bisherigen Landesherren dienen, ohne Unterschied ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, sollen sobald es geschehen kann, und es in dem dormaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militärdienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beiden kontrahirenden Souverains abgegeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimathsort nunmehr Kraft dieses Vertrags übergeht.

Art. 10. Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längstens in acht Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden zu Karlsruhe, sammt den wechselseitigen Orts-Uebereinsgaben, Befehlen, gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet zu Karlsruhe den 17ten Oktober 1806.

Graf von Taube. Frh. v. Edelsheim.
(L. S.) (L. S.)

Als ertheilen wir nunmehr demselben seinem ganzen Inhalt nach, Unsere volle Genehmigung und versprechen denselben getreulich zu vollziehen, stets fest zu halten, und die Unsere zu dessen Beobachtung anzuweisen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedruckung Unseres ehevorstgen, inzwischen noch nicht erneuerten Staats-Siegels. So geschehen in Unserer Hauptstadt Baden den 18ten Oktober 1806.

(Karl Friedrich.)

(L. S.)

Vdt. Frh. v. Edelsheim.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezial-Befehl.

Vdt. Kling.

General-Dekrét:

Vorstehender Staatsvertrag wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt

gemacht, und soll, so wie ein und anderselbts die Uebergabe der vertauschten Orte bewirkt worden ist, sich alsdann jeder Diener und Unterthan des großherzogl. Staats darnach gebührend achten, wobei übrtzens zur Nachricht dienet, daß provisorisch die Orte Hochsheim, Bahnbrücken, Oberacker und Unterwilsheim in ein, den Provinzialkollegien der Pfalzgrafschaft unterstehendes Amt zu Hochsheim zusammen geschlagen werden, daß von den übrigen Orten Alt und Neu-Lusheim zum Amt Schweszingen, Waldangeloch Württembergischen Theils zu dem Amt Odenheim, das schon die diesseitige Hälfte administriert, Nusbaum zum Amt Bretten, Mutschelbach zum Oberamt Pforzheim, Gränwettersbach und Palmbach zum Oberamt Durlach, und Nordweil zum Amt Kenzingen geschlagen ist, und daß wegen der Orte Neuhausen, Thierheim und Oberschach in der Gegend von Willingen, so wie wegen Sponneck am Kaiserstuhl noch besondere Resolution erdffnet werden wird, so wie die Orte Marbach und Klengen einstweilen an die Willinger Stadtkontraktion, deren sie vorhin angehörten, zurückfallen. Beschlossen im großherzoglichen Geheimenrath den 20ten Oktober 1806.

Provincial-Verordnungen.

a) Die Untauglichkeit zum Militärdienst bedarf keiner Hofkriegsraths-Dispensation. (N. 7538. I. S.) Da nach eingelangter höchsten Entschleßung auf erwiesene und von dem Kantons-Kommissär bezogene Untauglichkeit zu Militärdiensten, die Einholung einer förmlichen Dispensation von dem Hofkriegsraths-Kollegium als überflüssig erachtet worden ist; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Mannheim den 27ten Oktober 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Karg.

Bekanntmachungen.

(N. G. N. 640. 641.) Auf Anstehen des hiesigen Handelsmanns Jakob Behagel, wird öffentlich andurch bekannt gemacht; daß derselbe nach einem von dem großherzoglichen Geheimen Rathe anher in Absicht übersendeten Arreste de la Cour de Justice Criminelle

Speciale du Departement du Bas-Rhin vom 1ten Messidor an. 13. wegen der ihm angeschuldigten Komplizität in Bankozettel-Fälschung, als gerechtfertigt frei gesprochen worden sei. Mannheim am 20ten Oktober 1806.

Großherzogl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Stein, Sekretär.

Nachbenannte Land-Kriegsschuldscheine sind in den unten gesetzten Ziehungen herausgekommen, aber zum Empfang des Kapitals noch nicht vorgezeigt worden.

Von der zweiten Ziehung.

I. Klasse No. 778.

II. Klasse No. 189. 200. 201.

III. Klasse No. 100.

Von der dritten Ziehung.

I. Klasse No. 98. 187. 499. 691. 862. 917.

II. Klasse No. 65. 157.

Von der vierten Ziehung.

I. Klasse No. 168. 331. 756. 907.

II. Klasse No. 144. 267. 475. 483. 528. 533.

Die Besitzer dieser Scheine, werden daher aufgefordert, bei diesseitiger Kassa innerhalb 14 Tagen ihre Kapstrallen zu empfangen. Die großherzogliche Gefällverwaltung und Ortsvorstände aber angewiesen, wenn ein oder der andere dieser Scheine zur Zinsenzahlung ihnen vorgezeigt werden sollte, solche nicht zu zahlen, sondern an diesseitige Kassa zu verwahren. Zweitens werden alle Vormünder und Kuratoren welche in ihrer Verwaltung Land-Kriegs-Schuldscheine besitzen angewiesen, sich solche von den Aemtern oder wo sie sonst in Deposito beruhen zum Empfang der Zinsen einhändigen zu lassen. Drittens, werden alle Besitzer von Land-Kriegs-Schuldscheinen angewiesen, längstens bis zum Ende des Monats November ihre Zinsen zu holen, und durch späteres Nachkommen kein Hinderniß in den weitem Geschäften zu veranlassen. Mannheim den 27ten Oktober 1806.

Großherzogl. badischer Hofraths Kriegs-

Separat.

Vdt. May.

(N. N. 7190. I. S.) Da in Gemäßheit großherzoglichen Hofraths-Beschlusses l. J. N.

7190. I. S. dem Orte Langenbrücken die Haltung zwei weitem Viehmärkten auf Dienstag nach Maria Geburt und Dienstag nach Maria Empfängniß gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zoll- und Chauffee-Gelder Abgaben gestattet werden; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Mannheim den 17ten Oktober 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vat. Steinwarz.

Die aus großherzogl. Kriegsblinden entwichene Ladenburger Burgersöhne Johann Huben und Michael Stegel sind nach dem amtlich eingeleiteten Abwesenheitsprozeß von großherzogl. Hofrath unterm 6ten Oktober ihres Vermögens und Unterthanenrechts für verlustig erklärt, und aus gesamtem großherzogl. Landen unter der auf wieder Betreten gesetzten Zuchthausstrafe verwiesen worden. Diese hohe Erkenntniß wird hiennt öffentlich bekannt gemacht. Ladenburg den 21ten Oktober 1806.

Großherzoglich badisches Landamt.

Schneek. Vdt. Haag.

Auf dem gestern dahier abgehaltenen Lukas Viehmarkt wurden eingebracht, 58 Pferde, 458 Ochsen, 87 Kühe, und 80 Kinder, hiervon wurden verkauft 6 Pferde, 48 Ochsen, 31 Kühe und 13 Kinder, in allem 106 Stück, worunter an inländischem 4 Pferde, 28 Ochsen, 20 Kühe und 6 Kinder, und wurden dafür im ganzen 6494 fl. erlöst. Bretten den 22ten Oktober 1806.

Großherzoglich badisches Amt.

Poffelt. Vat. Schiller.

Da die Zeit zur Zahlung der herrschaftlichen Schätzung für das Quartal v. 23ten Jult bis den 23ten Oktober l. J. eintritt, so wird hierdurch Jedermann erinnert, genannte Gelder längstens bis zum 5ten kommenden Monats November an die einschlägigen Schätzungs-Empfänger Hrn. Diehl und Wermerskirch zu entrichten. Mannheim am 17ten Oktober 1806.

Von Großherzogl. Gefälle-Verwaltung.

In Abwes. Hrn. Friederich.

Vdt. Benschied.

Gerichtliche Aufforderungen.

Die Verlassenschaft des zu Mannheim abgelebten geheimen Rathes Freiherrn von Wessenberg, ehelich Domprobstes von Speter, und Dechanten des Ritterstifts Odenheim, ist für seine Kreditorschaft nicht zureichend, im Gegentheile so beschaffen, daß dem Anscheine nach die gemeinen Gläubiger schwerlich etwas erhalten können. Es ist deshalb der Controprozeß, und zur Liquidation mit den Gläubigern auch Verhandlung über den Vorzug Tagsfarth auf Montag den 20ten im Monate Dezember dieses Jahres erkannt, an welchem alle, die etwas zu fordern haben, vor der gemeinschaftlichen Kommission des großherzoglich badischen Mannheimer Hofgerichtes, und resp. des bischöflichen Vikarates hier in der Stadt Bruchsal, auf dem Vikariatsgebäude Vormittags um 9 Uhr in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, vorderamst über ein und anderes in Hinsicht der Aktivmasse ihre Erklärungen abzugeben, demnächst ihre Forderungen mit den Beweisen darüber und etwaigen Vorzugsgründen gehörig vorzubringen, und zu verhandeln, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit den von den erschienenen abgegebenen Erklärungen ebenfalls einverstanden angesehen, und, wenn sie ihre Forderungen noch gar nicht vorgebracht haben, damit alsdenn nicht mehr gehdret, sondern von der vorrätigen Masse ganz ausgeschlossen werden. Bruchsal am 21ten Oktober 1806.

Amtmann Erbs, als Hofgerichts-Kommissarius,

Assessor Heller, als bischöflich-speierischer Vikarats-Kommissarius.

Da zu Berichtigung der Verlassenschaft des Handelsmann Joseph Doller dahier erforderlich seyn will, zu wissen, ob etwa noch Jemand an den Verlebten einige Ansprüche zu machen habe: so werden auf selbstiges Ansehen der Joseph Dollerischen Erben alle diejenigen, welche allenfalls an gedachte Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Forderung zu haben vermeinen; hierdurch vorgeladen, mit derselben der Richtigstellung hal-

ber am Dienstag den 17ten nächsten Monats November Vormittags 9 Uhr vor unterzo-
gener Stelle sich um so gewisser einzufinden,
als sie im Ausbleibungsfall nicht mehr werden
gehört, die Dollerische Verlassenschaft aber
nach dem erstellten Inventarium denen Er-
ben werde überlassen werden. Breiten am
20ten Oktober 1806.

Großherzogliches Amtskommissariat.
Stadler.

(N. 2089.) Die unbekanntenen Gläubiger der
in Sant gerathenen Lorenz Steinhardschen
Eheleuten von Föhlingen, werden hienit un-
ter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von
gegenwärtiger Santmasse aufgefordert, die
Richtigkeit ihrer Forderung sowohl, als auch
den ihnen desfalls zustehenden Vorzug
Donnerstag den 6ten November l. J. früh
um 9 Uhr dahier nachzuweisen. Bruchsalten
13ten Oktober 1806.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann. Vdt. Fränzliger.

(N. 3647.) Am 21ten v. M. verstarb da-
hier die Ehefrau des hiesigen Burgers und
Schiffers Johann Jakob Kärcher, Maria Ka-
tharina geborne Hornung ohne Kinder mit
Hinterlassung eines mit keinem sichtbaren
Mangel behafteten wechselseitigen Testaments,
worin der Ehemann als alleiniger Erbe ein-
gesetzt, und verordnet ist, wie es nach dessen
Willeben mit dem verlassenden Vermögen ge-
halten werden solle. Es werden demnach
alle jene, welche etwa gegen gedachtes Testa-
ment einen gegründeten Einwand, oder an
die Nachlassenschaft der gedachten Kärcheri-
schen Ehefrau eine Forderung machen zu könn-
en glauben, andurch vorgeladen, sich Mit-
wochs den 26ten November nächsthin Mor-
gens 9 Uhr dahier unter dem Nachtheil zu mel-
den, daß sie sonst nicht mehr gehört, son-
dern die Verlassenschaft nach Inhalt des Tes-
taments ausgefertigt werden solle. Heidelberg
den 15ten Oktober 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Baurittel.

Voß. Vdt. Gruber.

Der von der Leibkompagnie des Regiments
Kurprinz zum zweiten Mal desertirte Mat-

thäus Zetthiger von St. Leon, wird anmit
aufgefordert, so gewisser binnen 3 Monaten
sich über seinen Austritt dahier bei Amt zu
verantworten, als sonst gegen ihn nach Land-
desgesetzten verfahren werden wird. Pflz-
lippsburg den 4ten August 1806.

Kurbadisches Amt.

Schoch.

Hornstein.

Vdt. Zoppf.

(G. N. 5221.) Der von dem kurfürstlichen
Infanterieregiment Kurprinz desertirte von hier
gebürtige Korporal Adolph Grünhaas, hat sich
in Zeit 3 Monaten seines Austrittes wegen be-
hörend dahier zu verantworten, bei dessen
Unterlassung aber zu gewärtigen, daß gegen
ihn nach der Landeskonstitution wider ausge-
tretene Unterthanen werde verfahren werden.
Mannheim den 12ten August 1806.

Kurfürstl. Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Hout.

Vdt. Schubauer.

(N. 6127.) Diejenigen, welche an Anton
Hannsen dahier, oder an die Verlassenschaft
desselben verlebten Schwester Gertrudis Hann-
sen irgend eine Forderung haben, werden
hienit aufgefordert, solche den 3ten Novem-
ber l. J. Morgens 10 Uhr dahier anzuzeigen
und derselben Richtigkeit nachzuweisen, oder
zu gewärtigen, daß die sich bereits gemelde-
ten Anton Hannsenschen Gläubiger aus des-
sen vorräthigem Vermögen befriedigt, und
die Verlassenschaft der Gertrudis Hannsen an
die Erben auszufolget werde. Mannheim
den 19ten September 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Boehmer.

Vdt. Stark.

(G. N. 5703.) Diejenigen, welche an die
Masse des am 18ten Juli d. J. verlebten hiesi-
gen Burgers und Handelsmanns Jakob
Friedrich Theurer, welcher unter der Firma
seines schon längst verlebten Vaters Johann
Jakob Theurer eine Handlung von ausländi-
schen Weinen geführt hat, einen gegründeten
Anspruch zu machen gedenken, werden
auf Verlangen der Erben hienit aufgefordert,
sich den 4ten November l. J. Morgens 9 Uhr
entweder selbst oder durch hinlänglich Bewoll-

mächtigte dahier bei der Stadtschreiberei zu melden, die Beweise der Richtigkeit ihrer Ansprüche vorzulegen, sonst aber zu gewärtigen daß nach Umlauf dieser Frist die Masse unter die dahier bekannten Interessenten vertheilt werde, die Ausbleibende sofort den ihnen etwa dadurch zugehenden Schaden lediglich sich selbst zuzuschreiben haben. Mannheim den 2ten September 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt,

Rupprecht.

Lucas. Vdt. Schubauer.

Der des Ehebruchs überwiesene und vor Erstehung der gesetzlichen Strafe aus seinem Arrest dahier entwichene und sich flüchtig gemacht habende hiesige Bürger und Metzgermeister Georg Joseph Lang, wird hienit vorgeladen, in Zeit 6 Wochen vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich wegen seinem Austritt zu verantworten oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den bestehenden Landesgesetzen werde verfahren werden. Bretten den 3ten Oktober 1806.

Großherzoglich badensches Amt.

Posselt, Vdt. Schiller,

Anzeige.

Advokat Kauffmann, in Heidelberg, verkauft aus freier Hand sein am Kornmarkt gelegenes Haus; es kann bis Ostern 1807. bezogen, die Hälfte des Kaufschillings in baar oder annehmbaren Landobligationen in der Rheinpfalz abgetragen werden, die andere Hälfte aber verinteressellich stehen bleiben.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebohrne: Den 20ten Oktober: Karl Dominik, Vater Dominik Savio, Hausmeister bei Sr. Erzellenz Reichsgrafen von Dberndorf, K. Den 21ten: Maria Anna, Vater Gältch, K. Den 22ten: Johanna Josepha Petronella, Vater Herrmann Schlichtherle, Br. u. Buchbinder, K. eod. Anton, Vater Albert Liffignolo, K. Den 23ten: Joh. Adam, Vater Peter Wies, Br. u. Kaufmann, K. Den 24ten: Leonhard, Vater Jakob Samsreuther, Br. u. Senfsmacher, K. eod. Johann, Vater Joh. Niko, Welfaß, K. Den 25ten: Jakobina, Vater Jakob Mater, Welfaß, K. eod. Sebastian, Vater Albert Koeschel, Br. u. Mehlsbändler, K. eod. Charlotta Wilhelmina, Vater Franz Kubel, Jäger, bei Sr. Erzellenz Hr. Minister von Dalberg, K.

Gestorbene: Den 20ten Oktober: Jakob, unehelich, alt 6 Wochen, K. eod. Kartharina Schmittin, alt 19 J., K. eod. Karl Dominik Savio, alt einige Stunden, K. Den 21ten: Christina Strubelin, alt 12 J., K. Den 22ten: Johanne Christine Hofmännin, alt 24 J., E. L. Den 23ten: Magdalena Breuntgin, alt 75 J., K. eod. Johann, alt 2 J., Vater Matthäus Grosch, Br. u. Tagelöhner, E. L. Den 24ten: Magdalena Klppelin, alt 42 J., E. L.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

St ä d t e	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß
	September	Oktober	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Reck für 1 fr. 22 Loth	Gem. Brod 22 Loth	Schweinen	Kalb	Hammel	Schweinen	
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	23	0 55	5 41	3 48	— —	4 10	9 ½	8	21	11 ½	9	10	10 ½	5	
Heidelberg	21	7 8	5 24	3 43	7 6	3 16	10 ½	8	20	11 ½	8 ½	9 ½	10 ½	6	
Brettsal	22	7 —	4 16	4 30	10 —	3 36	9	8	24	10	8 ½	8	9 ½	—	
Bretten	9	— —	4 15	4 30	— —	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	